



Hinweise¹

zur Reisekostenerstattung für Vorstellungsreisen

Stand: 01.09.2013

Bewerberinnen und Bewerber, die zur Vorstellung oder zu Auswahlverfahren eingeladen sind, erhalten einen Reisekostenzuschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

1.

1.1 Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse der Deutschen Bahn erstattet. Zuschläge im Eisenbahnverkehr sowie Entgelte für Sitzplatzreservierungen werden nicht erstattet. Eine vorhandene Bahncard ist anlässlich der Vorstellungsreise einzusetzen. Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland werden bei einer Flugreise die Flugkosten in Höhe der niedrigsten Flugklasse erstattet.

1.2 Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke – höchstens 100 € - gewährt.

1.3 Fahrtkosten, die am Wohnort oder in Hannover entstehen werden nicht berücksichtigt.

2.

2.1 Notwendige nachgewiesene Übernachtungskosten (ohne Verpflegung und sonstige Dienstleistungen) werden bis zur Höhe von 50 Euro pro Nacht erstattet.

2.2 Übernachtungskosten werden nicht gewährt, wenn privat übernachtet wird.

3. Wird die Vorstellungsreise von einem vorübergehenden Aufenthaltsort (z.B. Urlaubsort) angetreten, werden höchstens die notwendigen Auslagen erstattet, die von einer Reise vom/zum Wohnort angefallen wären.

4. Der Reisekostenzuschuss wird nur gewährt, wenn die Leistungen nach dieser Regelung insgesamt den Betrag von 10 Euro übersteigen.

5. Der Reisekostenzuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von **3 Monaten** nach Beendigung der Vorstellungsreise bei der Reisestelle der BGR zu beantragen. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie am Tag der Vorstellung. Dem Antrag sind die Originalbelege beizufügen.

¹ Rechtsgrundlage für die Berechnung des Reisekostenzuschusses für Vorstellungsreisen ist § 11 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) i.V.m. d. RdSchr. des BMWi Z A 3 – 13100/001 vom 23.08.2013.